

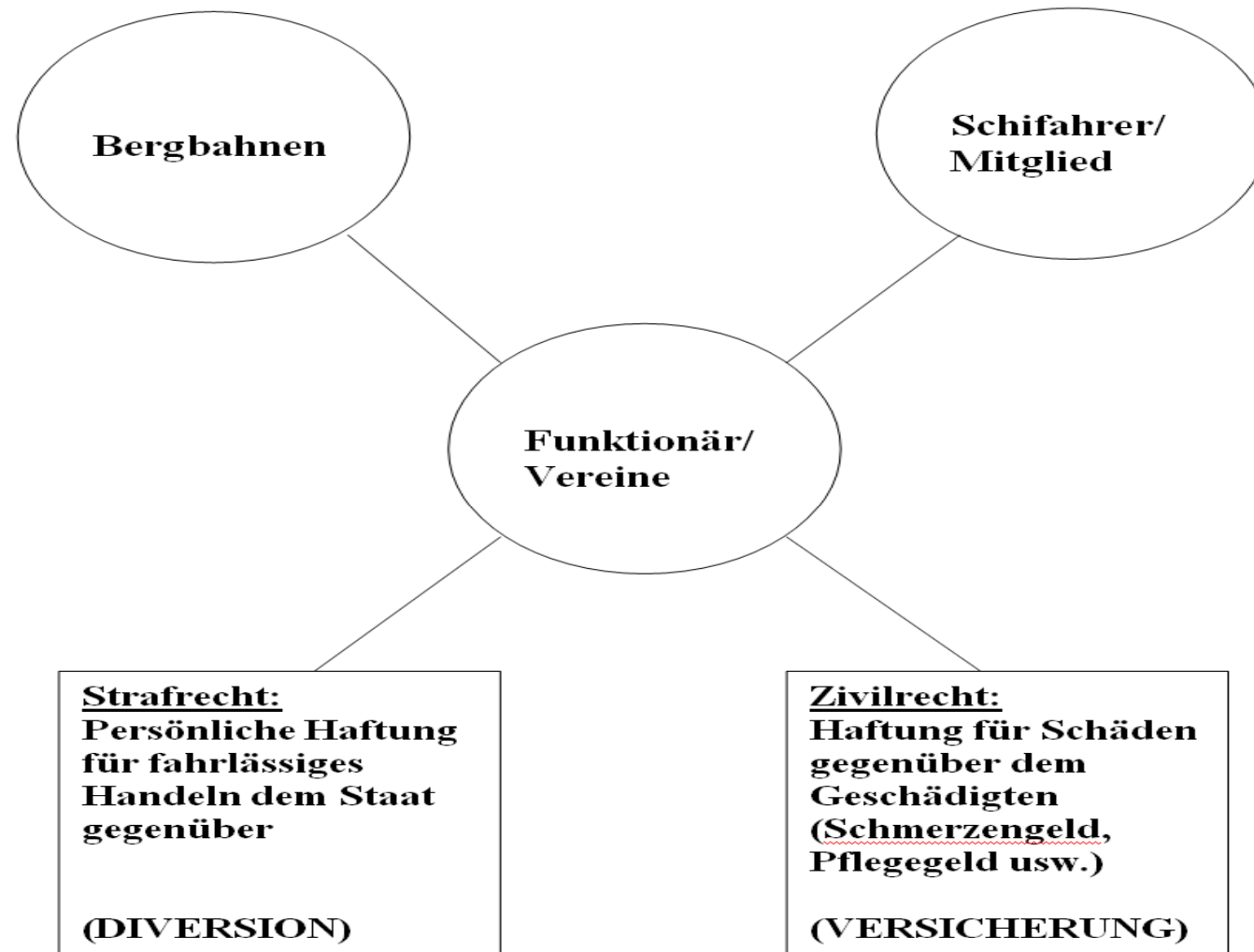
Sicherheit, Recht und Haftung bei sportlichen Veranstaltungen



INFORMATIONSABEND
FÜR VEREINSFUNKTIONÄRE, TRAINER
UND INTERESSIERTE

RA MMAG. DR. PETER KASER
RA DR. MARTIN WUELZ

Spannungsfeld zwischen den Beteiligten



Unterscheidung Strafrecht/ Zivilrecht



Strafrecht:

Strafrechtliche Verantwortung trifft den Funktionär bei Körperverletzung oder Tötung.

Auch fahrlässiges Handeln kann zu einer Verurteilung führen.

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet ist und die sich aus einem allgemeinen Wissens- und Erfahrungsstand ergibt.

Gerade im Sport sind derartige Regeln häufig (z.B.: FIS-Regeln).
Ähnlich auch z.B. beim Autofahren (StVO).

Diversion



Auffangschirm Diversion:

Bei der Diversion tritt der Staatsanwalt von der Verfolgung zurück, wenn die Schuld nicht schwerwiegend ist und der Beschuldigte einen Geldbetrag bezahlt, gemeinnützigen Arbeit leistet udgl.

Unterscheidung Strafrecht/ Zivilrecht



Zivilrecht:

Im Zivilrecht es geht um Geld und gegebenenfalls um eine Haftung für zukünftigen Schaden. Kläger ist der Geschädigte.

Die zivilrechtliche Haftung entsteht durch eine Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsbestimmung.

Freizeichnung für Personenschäden ist nicht möglich (sittenwidrig!)

Auffangschirm Versicherung:

Zivilrechtliche Ansprüche können durch Versicherungen aufgefangen werden. Bei alpinen Veranstaltungen z.B. durch die Versicherungen des ÖSV bzw. Tiroler Skiverbandes.

Haftungssumme jeweils 5 Millionen Euro

Wer kann bei Veranstaltungen haften?



Veranstalter:

- betrifft Rennen aber auch Trainings
- Der Veranstalter hat für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen
- Der Veranstalter haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit (SZ 66/40)
- Erhöhter Sorgfaltsmaßstab (wegen hohen Gefahrenpotentials im Wettkampfsport, Aufforderung zur Höchstgeschwindigkeit, ...)
- beweispflichtig, dass die erforderliche Sorgfalt erbracht wurde
- Handlungen seiner Funktionäre werden dem Verein als Veranstalter zugerechnet

Wer kann bei Veranstaltungen haften?



Bergbahnen:

Bergbahnen haften wie beim Publikumsschilauf für atypische Gefahren. (Außer Veranstalter unterschreibt Bergbahnerklärung)

Atypische Gefahren:

Gefahren die unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste auch für einen verantwortungsbewussten Skifahrer unerwartet oder schwer abwendbar sind (Schneekanone, künstlich errichtete Geländekante, Zaun am Pistenrand, usw.).

Ausnahme:

Permanente Renn-/Trainingspiste = Haftung als wie Veranstalter

„Bergbahnenenerklärung“



- Funktionären wird häufig eine Erklärung abverlangt, wonach der Verein für alle Risiken haftet.

- ACHTUNG:

Es werden Haftungen eingegangen, die eigentlich die Bergbahnen treffen (z.B. für atypische Gefahren, die schon im regulären Publikumsbetrieb abzusichern wären)

Die Versicherung kann bei Haftungsübernahmen aussteigen!

Wer kann bei Veranstaltungen haften?



Funktionär:

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass der Funktionär persönlich haftet, wenn er beim Stecken des Kurses bzw. bei der Absicherung der Veranstaltung die gebotene Sorgfalt unterlässt (z.B. zu wenig Sturzraum vorgesehen hat)

Auffangschirm:

Von Versicherung des ÖSV bzw. des Tiroler Skiverbandes geschützt.

(vergleichbar mit dem Haftpflichtversicherungssystem im KFZ-Bereich)

Wie ist abzusichern?



- Es müssen sämtliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen von Schaden zu bewahren.
- Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr einerseits, Möglichkeit der Begegnung der Gefahr durch den Skifahrer andererseits
- Dort wo ein räumliches Naheverhältnis zum allgemeinen Pistenbetrieb besteht, muss die Rennstrecke inkl. Start- und Zielraum, sowie Zuschauerbereich eine gut erkennbare Absperrung aufweisen

Über welchen Zeitraum ist abzusichern?

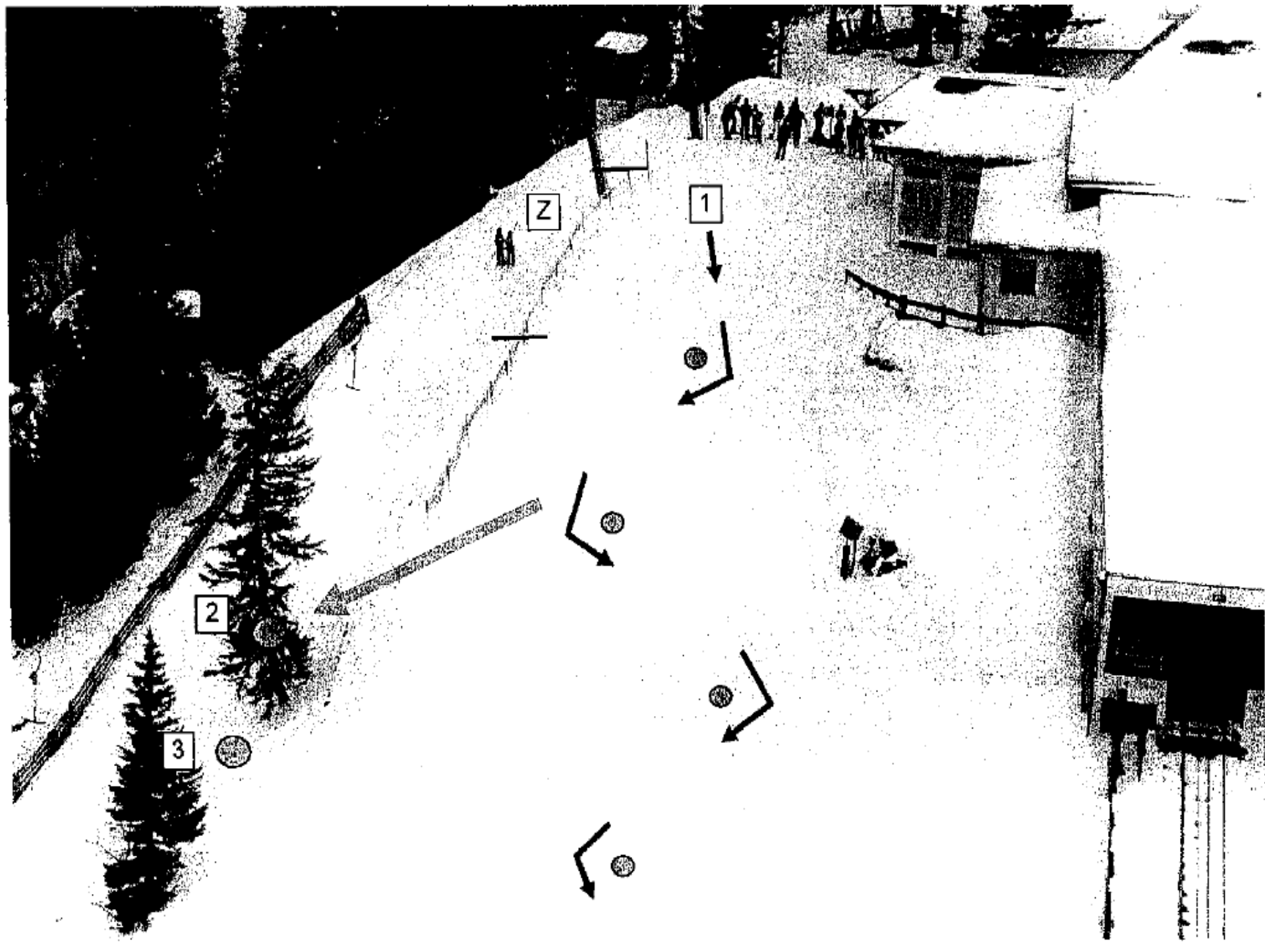


- Der Veranstalter hat vor dem Training/Wettkampf die Strecke vorzubereiten, zu markieren und abzusperren und während des gesamten Wettkampfs die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung zu überwachen.
- Die Beendigung des Trainings/ Wettkampfs ist klar zu erkennen zu geben und der Kurs zu sperren. Erst danach endet die Verantwortung des Veranstalters.
- Der Veranstalter hat im Rahmen des Zumutbaren auch für den verkehrssicheren Abgang von Zuschauern und Athleten zu sorgen.

Fall 1: Kaltwasserpiste Seefeld:



- Riesentorlauftraining durch Skiverein
- 2. Tor (Linksschwung): Entfernung Innenstange zu Böschungskante ca. 5,45m; Pistenbreite ca. 14,4m
- Künstlich geschaffene Böschungskante
- Baum in 5,4 m Entfernung zur Böschungskante
- Linksschwung nach ca. 28 m Fahrtstrecke -> Geschwindigkeit ca. 40 km/h -> am linken Innenschi hängen geblieben -> Oberkörperrotation -> dadurch ausgehebelt -> 1 m vom Boden abgehoben und nach rund 7,7 m Luftfahrt Aufprall in Höhe von ca. 2,10m am Baum











Kaltwasserpiste Seefeld:



Aussagen der Beteiligten:

- Das haben wir immer so gemacht
Unwissenheit (Gewohnheit) schützt vor Strafe nicht
- Aufstellen einen B-Netzes zeitlich nicht möglich
Laut SV zumutbar (Zeitaufwand B-Netz an Unfallstelle 10-15 min)
- Der kann beim 2. Tor ja gar nicht so schnell sein
Errechnete Geschwindigkeit laut SV ca. 40 km/h
- Des Training war ja schon längst beendet
Zum Zeitpunkt des Unfalls weder Trainingspiste abgesperrt noch bereits mit Abbau begonnen

Kaltwasserpiste Seefeld:



Ergebnis des Verfahrens:

- Bergbahnen haften aufgrund der atypischen Gefahr (Krainerwand = künstlich geschaffener Anhang)
- Skiverein haftet als Veranstalter des Trainings, da die notwendige Absicherung nicht unternommen wurde.
- Obmann haftet als die Person, die vor Ort das Training durchgeführt hat und verantwortlich für die mangelnde Absicherung war.

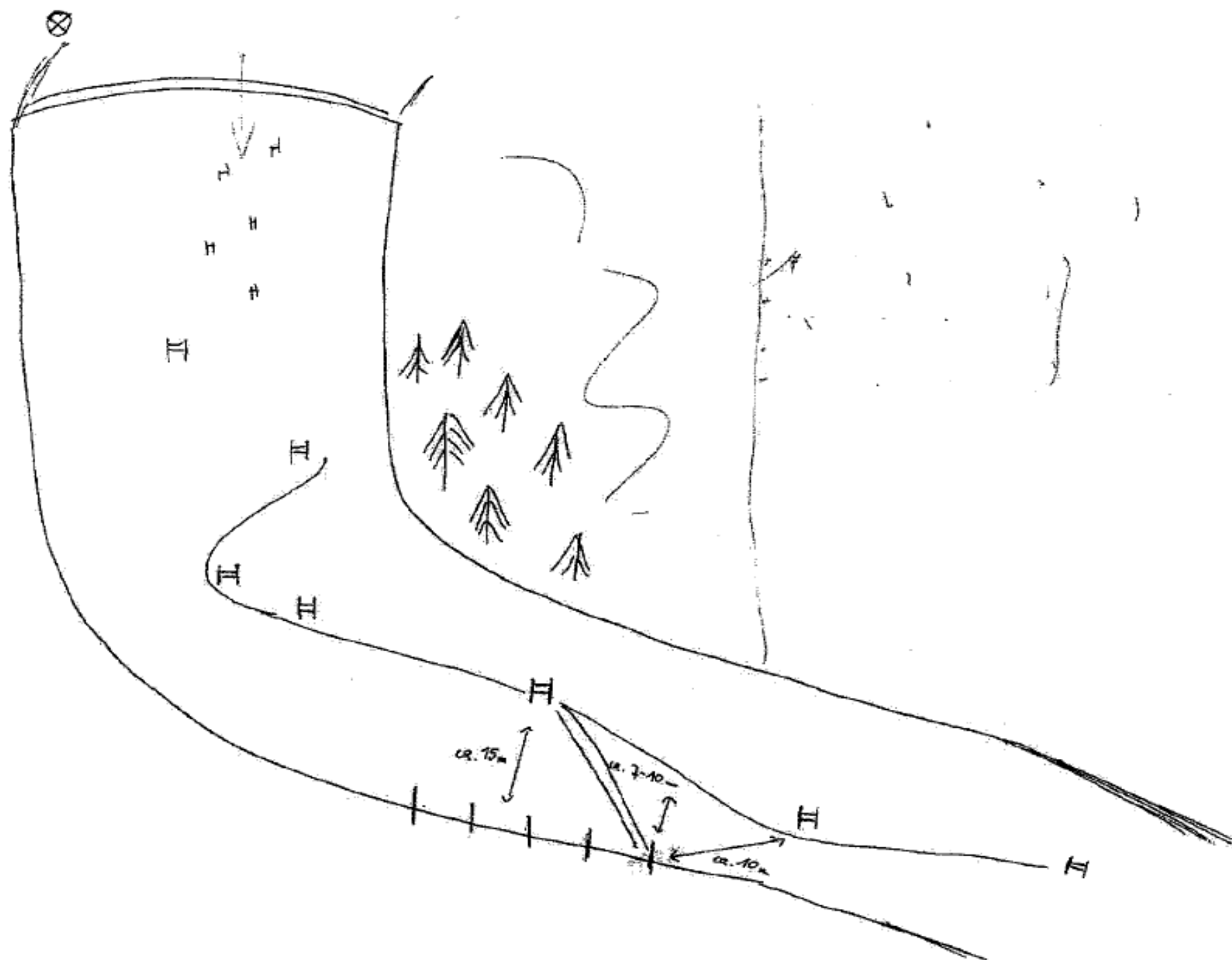
Tatsächliches Ergebnis:

- Keiner der Beteiligten haftet persönlich, sondern die Versicherungen im Hintergrund
- Obmann wurde nur zur Erhöhung der Deckungssumme aufgrund der bestehenden privaten Haftpflichtversicherung mitgeklagt

Fall 2: Kühtai Piste Nr. 11



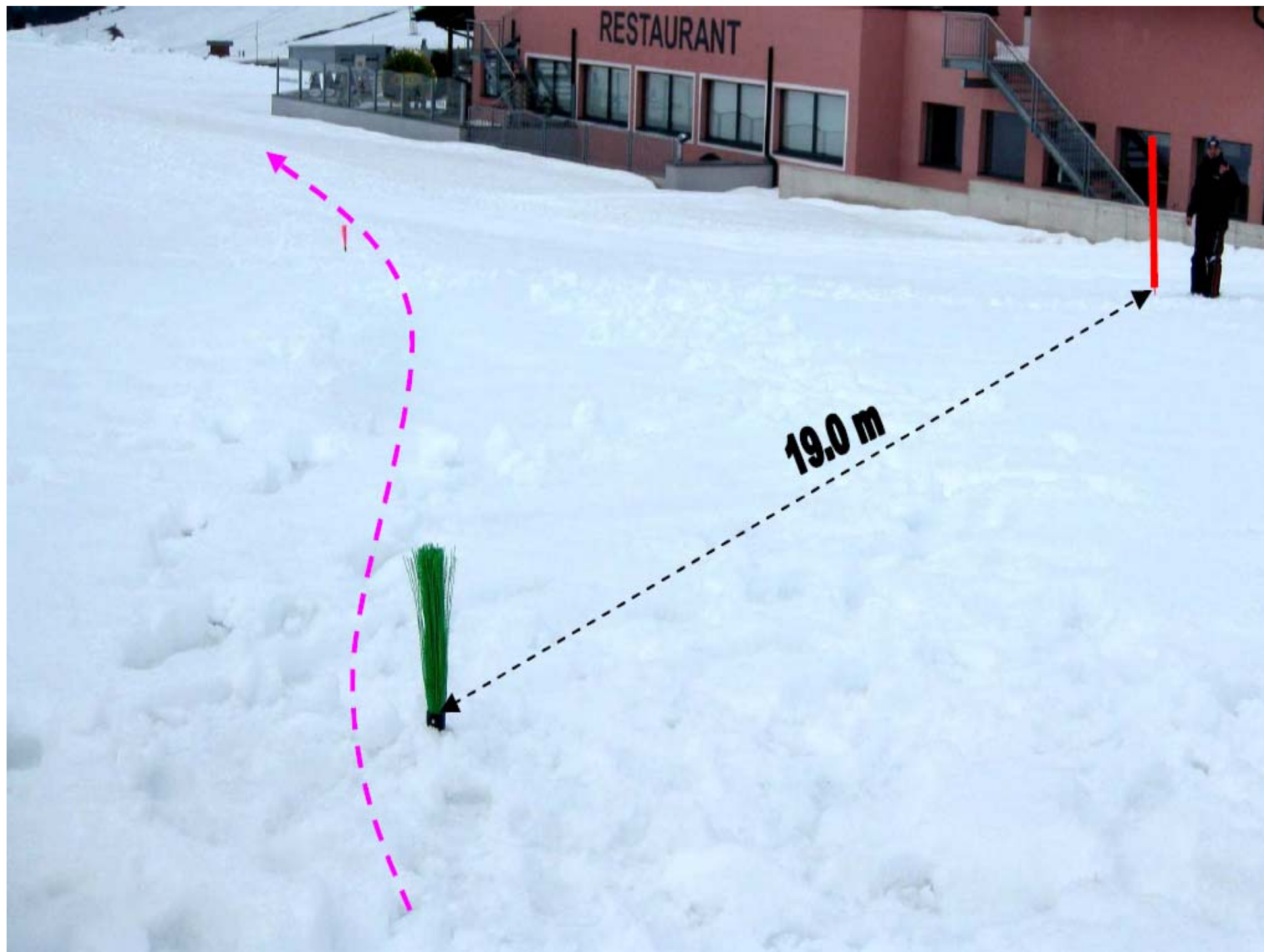
- Riesentorlauftraining durch Schigymnasium Stams in Kooperation mit Tiroler Skiverband
- Lauf war im Unfallbereich im leichten Gelände gesetzt und technisch als anspruchslos zu werten.
- Die genaue Entfernung des Laufes zum Holzposten war nicht ziffernmäßig bestimmbar, betrug jedoch im rechten Winkel zum Lauf höchstens 12,5 Meter und zur nächsten Torstange höchstens 19 Meter.
- Auch die genaue Anordnung und Positionierung der vier bis fünf Holzposten im Verhältnis zum Lauf war nicht feststellbar.
- Vom Gericht wurde jedoch festgestellt, dass bei der Kurssetzung aus skitechnischer Sicht nur eine zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit bestand, dass der Kläger an die Holzposten prallt

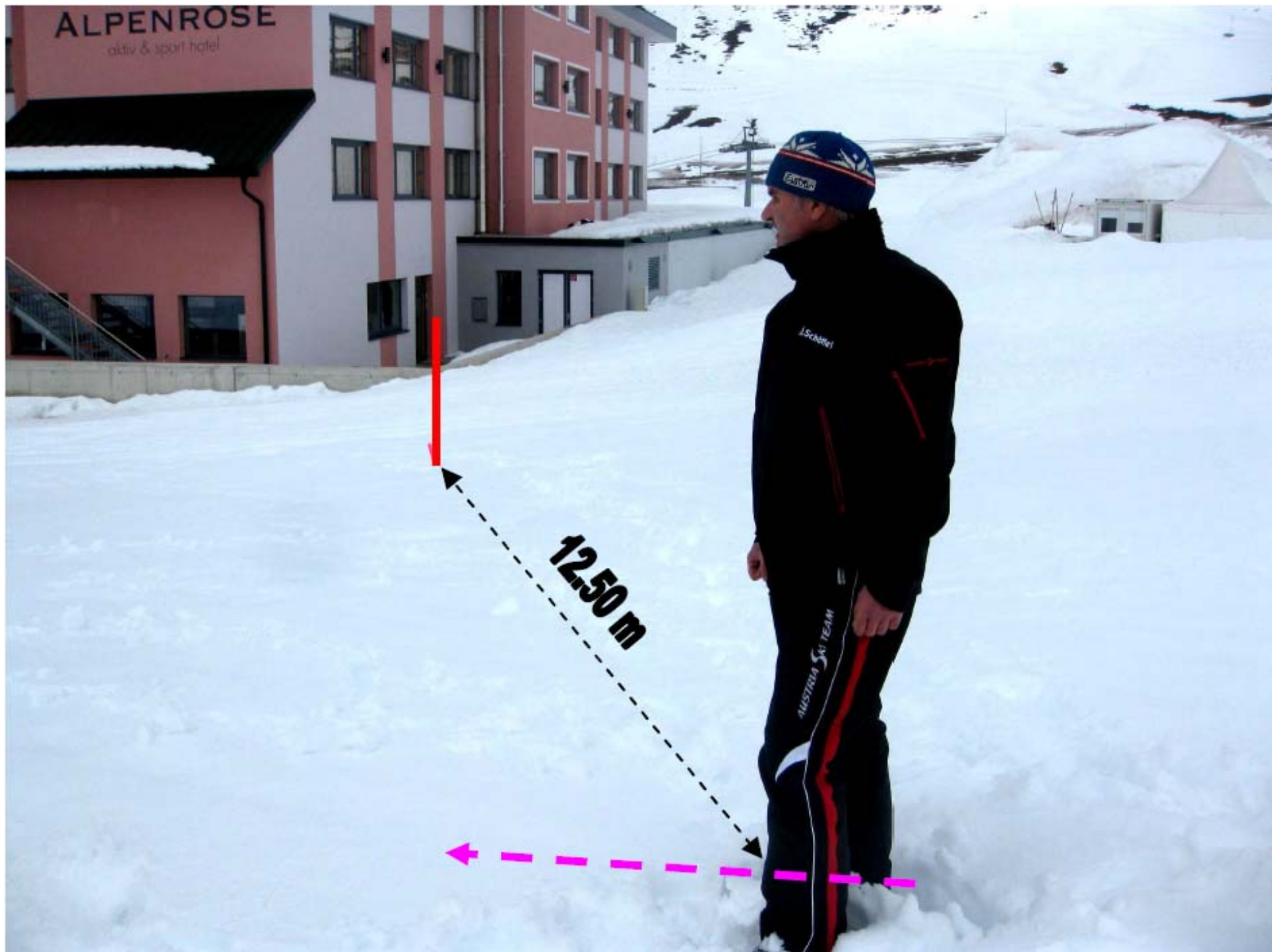












Kühtai Piste Nr. 11



Übereinstimmende Aussagen aller Trainer:

- Für die örtlichen Gegebenheiten wurde bewusst genügend Sturzraum eingeplant (9-11 m).
- Die war Piste an der Unfallstelle als leichtes Gelände (Flachstück) anzusehen.
- Die Optimallinie konnte mit wiederholten geringfügigen Aufkanten der Schier befahren werden.
- Üblicherweise hätte der Rennläufer beim Verschneiden am Innenschi hängen bleiben und vor den Holzpfofen zu Sturz kommen müssen.
- Der Rennläufer hätte erwartungsgemäß durch den unpräparierten Neuschnee vor den Pfofen abgebremst werden müssen und damit gar nicht bis zum Holzpfofen gelangen können.

Kühtai Piste Nr. 11



Ergebnis des Verfahrens:

weder die Bergbahnen noch der Tiroler Skiverband als Veranstalter haften für die Unfallfolgen

Festgestellter Sachverhalt aufgrund der Aussagen:

- Auch ein erfahrener Skitechniker hätte aus ex ante Sicht (von vornherein) nicht mit einem solchen Unfallverlauf gerechnet.
- Üblicherweise bleibt ein Skifahrer beim Verschneiden am Innenschi hängen und kommt dann früher zu Sturz und wird durch den Neuschnee abgebremst und wäre damit gar nicht bis zum Holzpfosten gelangt.
- Auch die vor Ort anwesenden Trainer erachteten die Holzpfosten bezogen auf den gesetzten Kurs nicht als Gefahr.
- Nicht feststellbar ist, ob es bezogen auf die Gesamtsituation am Unfalltag aus ex-ante Sicht eine sicherere Möglichkeit zur Laufsetzung gegeben hätte

Was kann jeder Funktionär machen?



- Eigenverantwortung! Fachwissen aneignen durch Praxis oder Trainerausbildung (Wer ein Training oder Rennen veranstaltet, haftet für entsprechendes Fachwissen (§1299 ABGB))
- Vor Beginn der Veranstaltung
Überprüfung der Piste auf Gefahren und Absicherung der Gefahren
- Bei Vorhandensein von atypischen Gefahren (z.B. Schneekanone am Pistenrand) Bergbahnen aufmerksam machen, jedenfalls erst nach Absicherung Veranstaltung beginnen
- Genügend Sturzraum einplanen
- Kursführung den örtlichen Gegebenheiten anpassen
- Absperrung der Piste, vor allem auch zum Publikumsschilau
- Nach Beendigung: Sperren der Piste und mit Abbau beginnen

Verhalten im Falle eines Unfalls



- Ruhe bewahren! (in 40 Jahren Sportausübung ist es noch nie passiert, dass jemand mit Privatvermögen gehaftet hat)
- Unmittelbar nach dem Unfall ÖSV kontaktieren und die Rechtsberatung in Anspruch nehmen (vor allem vor Tätigen einer Aussage)
- Die Aussage vor der Polizei kann als Beschuldigter verweigert werden (nicht als Zeuge!)
- Der gerichtliche Sachverständige ist neutral! Er muss in Form einer **ex-ante Betrachtung** (Sicht vor Beginn der Veranstaltung) verstehen, aus welchem Grund, welche Maßnahmen ergriffen wurden. Was waren die fachlichen Überlegungen des Veranstalters zur Gefahrenvermeidung??

ENDE



Danke für Eure Aufmerksamkeit!

RA MMag Dr. Peter Kaser

RA Dr. Martin Wuelz